

Leitfaden zur Parteiengründung

Inhalt:

1. Was ist eine Partei?
2. Wer kann eine Partei gründen?
3. Was muss getan werden, um eine Partei zu gründen?
 - a. Lesen des Parteiengesetzes
 - b. Verfassen einer Parteiensatzung
 - c. Verfassen eines Parteiprogrammes
 - d. Sammeln der Unterschriften von mindestens zehn Parteimitgliedern
 - e. Einreichen der Parteiensatzung, des Parteiprogramms und der Unterschriftenliste zur Prüfung bei der Stiftsiana
4. Was muss nach der Zulassung durch die Stiftsiana getan werden?
 - a. Anwerben weiterer Mitglieder
 - b. Abhalten der ersten Mitgliederversammlung und Wahl der Wahlbewerber:innen und des:der Präsidentschaftskandidat:in
 - c. Erstellen von Wahlplakatsvorlagen bzw. Wahlplakaten
 - d. Einreichen der Liste der Wahlbewerber:innen und der Wahlplakate bzw. Wahlplakatsvorlagen bei der Stiftsiana
 - e. Wahlkampf betreiben

1. Was ist eine Partei?

Parteien sind Gruppen von Bürger:innen. Sie wollen für lange Zeit die Politik mitgestalten und das Volk im Parlament vertreten. Dafür müssen sie ernsthafte Ziele haben.

2. Wer kann eine Partei gründen?

Grundsätzlich kann jede:r Bürger:in, also jede:r Schüler:in, eine Partei gründen. Schüler:innen der Unterstufe, die noch nicht die achte Klasse besuchen, sind zur Parteigründung aber auf das Mitwirken einer Person, die achte oder eine höhere Klasse besucht angewiesen. Um eine Partei gründen zu können, braucht man zudem die Unterschrift von zehn Mitgliedern, da eine Partei erst ab dieser Mitgliederanzahl bestehen kann.

3. Was muss getan werden, um eine Partei zu gründen?

a. Lesen der Parteienverordnung

Zunächst gilt es die Parteienverordnung zu lesen. Sie umfasst alle zu beachtenden Vorgaben und Anforderungen an die zu gründende Partei. Ihre Kenntnis ist für die Gründung also unabdingbar.

b. Verfassen einer Parteiensatzung

Jede Partei muss eine Parteiensatzung aufweisen können, in der die Grundstruktur der Partei und ihre innere Ordnung festgeschrieben steht. In der Parteiensatzung müssen folglich zu folgenden Aspekten Angaben gemacht werden:

1. Name und Kurzbezeichnung der Partei
(Bsp. „Die Beispielpartei“, kurz: „DBP“)
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder
(Bsp. Aufnahme und Austritt nur auf schriftliche Antragstellung)
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
(Bsp. Teilnahme an den Parteienversammlungen)
4. Rechte und Pflichten des Vorstandes
(Bsp. Einberufung der Mitgliederversammlungen)
5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und deren Ausschluss
(Bsp. Ausschluss aus der Partei bei Missachtung der Parteiensatzung)

c. Verfassen eines Parteiprogrammes

Zudem muss jede Partei über ein Parteiprogramm verfügen, das die Position und die politischen Zielsetzungen der Partei widerspiegelt. Folgende Aspekte sollten hierbei Beachtung finden:

1. Staatliche Förderung von Betrieben
2. Umgang mit Insolvenz von Betrieben
3. Regelung der Entlohnung der Beamten
4. Sozialhilfen
5. Mindestlohn
6. Richtlinien der Wirtschafts- /Finanzpolitik
7. Kulturförderung
8. Umgang mit Einkommensdisparitäten zwischen Betrieben verschiedener Sektoren

d. Sammeln der Unterschriften von mindestens zehn Parteimitgliedern

Um die Partei gründen zu können bedarf es zudem noch der Unterschrift von mindestens zehn Parteimitgliedern, die sich bereits vor der Zulassung der Partei entscheiden, der Partei beizutreten.

e. Einreichen der Parteisatzung, des Parteiprogramms und der Unterschriftenliste zur Prüfung bei der Stiftsiana

Die oben genannten Dokumente müssen fristgerecht bis spätestens sieben Tage vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes am 31.03.2025 bei der Stiftsiana zur Prüfung eingereicht werden. Nach der offiziellen Zulassung darf die Partei dann agieren.

4. Was muss nach der Zulassung durch die Stiftsiana getan werden?

c. Anwerben weiterer Mitglieder

Nach der Zulassung durch die Stiftsiana kann die Partei bis zur Wahl noch weitere Mitglieder anwerben. Die in der ersten Mitgliederversammlung beschlossene Listenreihenfolge wird allerdings nicht mehr geändert. Parteimitglieder, die der Partei erst nach der ersten Mitgliederversammlung beigetreten sind, füllen nach Beitrittsreihenfolge die letzten Positionen auf der Liste.

d. Abhalten der ersten Mitgliederversammlung und Wahl der Wahlbewerber:innen und des:der Präsidentschaftskandidat:in

Die erste Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern einberufen und muss vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes am 31.03.2025 stattfinden. In der ersten Mitgliederversammlung muss ein Vorstand gewählt werden. Zudem wird über die Listenreihenfolge der Wahlbewerber:innen und den:die Präsidentschaftskandidat:in abgestimmt.

e. Erstellen von Wahlplakatsvorlagen bzw. Wahlplakaten

Um die eigene Partei und deren Wahlbewerber:innen bei den Bürger:innen zu bewerben, bietet es sich an, Wahlplakate zu erstellen, die mit dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes aufgehängt werden können. Es ist auch möglich eine digitale Wahlplakatsvorlage zu erstellen, die dann von der Stiftsiana im Rahmen der Wahlkampfförderung ausgedruckt wird.

f. Einreichen der Liste der Wahlbewerber:innen und der Wahlplakate bzw. Wahlplakatsvorlagen bei der Stiftsiana

Vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes am 31.03.2025 müssen sowohl die Liste der Wahlbewerber:innen als auch die erstellten Wahlplakate bzw. Wahlplakatsvorlagen bei der Stiftsiana zur Prüfung eingereicht werden.

g. Wahlkampf betreiben

Ab dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes liegt es an der Partei, die genehmigten Wahlplakate im Schulhaus aufzuhängen und in angemessenem Maße Wahlkampf zu betreiben.